

Satzung zur Übernahme von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Kreis Ostholstein

Aufgrund des § 4 Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), der §§ 22, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Ostholstein vom 16.06.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand

1. Diese Satzung regelt den Anspruch auf Geschwistermäßigung von Elternbeiträgen ergänzend zur Regelung von § 7 Absatz 1 KiTaG. Die soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen erfolgt auf Grundlage von § 7 Absatz 2 KiTaG.
2. Die Ermäßigung oder Übernahme von Elternbeiträgen für Angebote von Schulen ist nach dieser Satzung ausgeschlossen.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

1. Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie in einer geförderten Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut, übernimmt oder erlässt der Kreis Ostholstein als örtlicher Jugendhilfeträger auf schriftlichen Antrag der Eltern den Kostenbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig. Kinder in geförderter nicht schulischer Hortbetreuung werden als Zählkinder berücksichtigt.
2. Eine Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages wird auf Antrag beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin gewährt. Die Entscheidung über den Antrag wird, mit Einverständnis des Antragstellers, auch dem Träger der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Der Kreis Ostholstein erstattet dem Träger der Kindertageseinrichtung Teile des Elternbeitrages oder den Elternbeitrag auf der Grundlage der schriftlichen Entscheidung über den gestellten Antrag.
3. Den Trägern von Kindertageseinrichtungen werden Einnahmeausfälle erstattet, die durch ermäßigte Elternbeiträge für Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen entstehen.
4. Die Ermäßigung oder die Übernahme des Elternbeitrages wird mit Bescheid festgesetzt und mit dem Träger der Kindertageseinrichtung nach Ende des Kindergartenjahres jeweils zum 01.10. eines Jahres abgerechnet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Eutin, den 24. Juni 2020

gez.
Reinhard Sager
Landrat